

## **Benutzungs- und Gebührenordnung für den Gemeinschaftsraum (Clubraum) im Bürgerhaus Bensheim**

### **§ 1 Träger**

Die Stadt Bensheim unterhält einen Gemeinschaftsraum (Clubraum) im Bürgerhaus Bensheim am Beauner Platz. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

### **§ 2 Zweck**

- (1) Der Gemeinschaftsraum dient der Gemeinschaftspflege, der Förderung des kulturellen Lebens, der Volksbildung und der Heimatpflege, der sportlichen Betätigung und der sozialen Betreuung der Bürger.
- (2) Der Gemeinschaftsraum darf vorrangig von Bensheimer Vereinen, Organisationen, Verbänden, zugelassenen politischen Parteien, Jugendgruppen und Privatpersonen mit vorheriger Zustimmung des Magistrats der Stadt Bensheim benutzt werden. Bei regelmäßigen Benutzern gilt die Benutzungsberechtigung jeweils bis zum 31.12. jeden Jahres.  
Der Magistrat behält sich vor, ab 01.01. jeden Jahres neue Regelungen zu treffen.
- (3) Grundsätzlich steht der Raum bis 24 Uhr zur Verfügung. Die Nutzungsdauer kann in Einzelfällen auf Antrag vom Magistrat der Stadt Bensheim verlängert werden. Die Vorschriften der Sperrzeitverordnung sind je nach Dauer zu beachten. (Ordnungsamt der Stadt Bensheim).
- (4) Für Polterabende steht der Gemeinschaftsraum nicht zur Verfügung.

### **§ 3 Hausrecht**

Das Gebäude, die festinstallierten sowie die beweglichen Einrichtungsgegenstände sind, soweit nicht Vereins- oder Privateigentum, Eigentum der Stadt Bensheim. Das Hausrecht wird durch

1. die Stadt Bensheim
2. den Hausmeister bzw. Beauftragten der Stadt
3. den Pächter bzw. Beauftragten des Bürgerhauses Bensheim

ausgeübt.

Den Anweisungen der Beauftragten ist Folge zu leisten.

## **§ 4 Haftung**

- (1) Die Eigentümerin übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die dem Mieter/Veranstalter oder Dritten durch die Benutzung des Gemeinschaftsraumes entstehen, soweit sie außerhalb der allgemeinen Haftpflicht des Gebäudeeigentümers liegen.
- (2) Der Benutzer haftet für alle Schäden am Gebäude und an den Einrichtungsgegenständen, die durch ihn oder die Teilnehmer verursacht werden. Die Stadt behält sich vor, vom Benutzer einen Haftungsnachweis zu verlangen.

## **§ 5 Pflichten der Benutzer**

Bei der Benutzung des Gemeinschaftsraumes ist folgendes zu beachten:

- Der Benutzer ist zur schonenden Behandlung des Gemeinschaftsraumes und der Einrichtungsgegenstände verpflichtet.
- Der Benutzer hat nach der Veranstaltung die Räumlichkeiten aufgeräumt und gereinigt zu übergeben. Benutzte Gläser und benutztes Geschirr sind zu spülen, der Fußboden ist feucht aufzuwischen. Die gesamte Toilettenanlage ist ebenfalls im gereinigtem Zustand zu übergeben.
- Soweit eine Nachreinigung notwendig ist, können die dadurch entstehenden Kosten dem Benutzer in Rechnung gestellt werden.
- Durch die Benutzer verursachten Beschädigungen an Einrichtungsgegenständen, Geschirr usw. sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich dem Beauftragten der Eigentümerin zu melden. Für die verursachten Beschädigungen ist Kostenersatz zu leisten.
- Der Beauftragte hat sich nach jeder Veranstaltung von dem ordnungsgemäßen Zustand der Räume und der Einrichtungsgegenstände zu überzeugen.
- Alle Veranstaltungen dürfen nur unter Aufsicht einer oder mehrerer vom Benutzer als verantwortlich bezeichneten Person bzw. Personen durchgeführt werden.
- Bei sportlichen Betätigungen ist darauf zu achten, dass die Räumlichkeiten nur mit Sportschuhen (helle Sohle) betreten werden dürfen, wobei Ballspiele wie Fußball, Handball etc. verboten sind.
- Die Benutzung von Einweggeschirr bzw. Plastikgeschirr wird untersagt. Im Einzelfall können Sonderregelungen auf Antrag zugelassen werden.
- Zur Vermeidung von Störungen der Nachtruhe sind die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten (z.B. reduzierte Lautstärke ab 22.00 Uhr).
- Bei allen Veranstaltungen erfolgt vor deren Beginn und nach der Reinigung eine Übergabe der Räumlichkeiten. Die vereinbarten Übergabezeiten sind einzuhalten.

- Termine, die nicht eingehalten werden können, sind rechtzeitig (mindestens drei Tage vor dem geplanten Termin Veranstaltung) bei der Verwaltung abzusagen.

## **§ 6 Übertragung des Benutzungsrechts**

Dem Benutzer ist es nicht gestattet, seine Rechte aus der Überlassung des Gemeinschaftsraumes oder seiner Einrichtungen auf Dritte zu übertragen.

## **§ 7 Gebühren**

Der Gemeinschaftsraum wird gegen Entrichtung einer festgesetzten Gebühr bereitgestellt.

Der Gebührenschuldner ist der Benutzer oder derjenige, der die Benutzung beantragt hat. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

- (1) Die Gebühr für die Einrichtung beträgt 31,00 Euro.

Für gewerbliche Veranstaltungen werden 100 % Aufschlag berechnet.

- (2) Gebührenfrei sind Veranstaltungen von ortsansässigen gemeinnützigen Organisationen, zugelassenen politischen Parteien, Volkshochschulen, musischen Vereinen, Jugendorganisationen, Verbänden und Vereinen der Heimatpflege und kirchlichen Vereinigungen sowie Übungsstunden der Sportvereine. Erweitert werden kann die Gebührenfreiheit auf Vereine wie Geflügelzucht- oder Gartenbauvereine. Im Zweifelsfalle entscheidet der Magistrat.
- (3) Bei förderungswürdigen Veranstaltungen kann ein angemessener Nachlass gewährt werden. Weihnachtsfeiern der ortsansässigen Vereine sind gebührenfrei.
- (4) Von den Benutzern kann die Zahlung einer Kautionsentsprechung dem Gefahrenpotential der geplanten Veranstaltung gefordert werden.
- (5) Die Benutzungsgebühren sind das Entgelt für die Veranstaltung einschließlich der erforderlichen Proben, Auf- und Abbauzeiten sowie Reinigungszeiten.

## **§ 8 Benutzungsordnung**

Diese Benutzungsordnung wird jedem Benutzer auf Verlangen ausgehändigt. Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung und bei unbefugter Anfertigung eines Nachschlüssels kann die Eigentümerin die betroffenen Vereine, Organisationen oder Einzelpersonen von der Benutzung oder dem Besuch des Gemeinschaftsraumes zeitweilig oder ganz ausschließen. Die Betroffenen haben keinen Anspruch auf Ent-

schädigung. Alle Benutzer erkennen mit der Inanspruchnahme der Räumlichkeiten des Gemeinschaftsraumes diese Bestimmungen und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an.

## **§ 9 Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bensheim.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Die Benutzungsordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Bensheim, den 15.12.1994

Der Magistrat  
der Stadt Bensheim

Stolle, Bürgermeister

### **I. Grundsatzung**

beschlossen am 15.12.1994  
veröffentlicht am 06.01.1995  
in Kraft getreten am 07.01.1995

### **II. Nachträge**

1. Nachtrag  
beschlossen am 18.05.1995  
veröffentlicht am 14.06.1995  
in Kraft getreten am 15.06.1995  
geändert wurde § 4

2. Nachtrag  
beschlossen am 22.05.1997  
veröffentlicht am 02.06.1997  
in Kraft getreten am 03.06.1997  
geändert wurde § 7

3. Nachtrag

beschlossen am 01.11.2001  
veröffentlicht am 27.11.2001 BA  
in Kraft getreten am 01.01.2002  
Euro-Anpassung